

120-22-82/0

**Freiwilliges soziales Jahr;
Vertrag mit dem Internationalen Bund e. V.**

I. Gutachten

1. Ausgangslage

Die Stadt Nürnberg hat 1966 mit dem Internationalen Bund e. V. – kurz IB –vereinbart (Anlage 1), bei der Durchführung eines „Freiwilligen sozialen Jahres“ als Einsatzstelle mitzuwirken. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung und den gesetzlichen Regelungen hat der IB als Träger des Freiwilligen sozialen Jahres mit den Freiwilligen einen Vertrag geschlossen und die gesetzlich vorgesehenen Leistungen gewährt sowie die Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet.

Die Stadt Nürnberg stellt Einsatzstellen zur Verfügung, die mit dem Träger kooperieren und nach Rechnungsstellung die Leistungen des Trägers an die Freiwilligen (Taschengeld, Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung) erstatten, die Beiträge zur Sozialversicherung ersetzen und einen Zuschuss zu den Seminar-, Personal- und Sachkosten gewähren.

Die Zahl der Freiwilligen ist von dem den Dienststellen zur Verfügung stehenden Budget und dem Aufwand für die Praxisanleitung abhängig. Vom Internationalen Bund sind 36 Plätze für das Freiwillige soziale Jahr anerkannt, die sich auf J (10 Plätze), KuF (7 Plätze), BCN (2 Plätze), SG (1 Platz) sowie NüSt (16 Plätze) verteilen. Derzeit sind je 1 Platz bei KuF und bei SG nicht besetzt.

Mit POB vom 06.07.1993 wurde die Verwaltung ermächtigt, künftige Anträge auf Erhöhung der Leistungen im Verfügungswege zu genehmigen. Zuletzt wurde die Höhe der Leistungen 2003 angepasst. Wegen der Gesetzesänderung im Jahr 2008 werden an Stelle für nichtgewährte Unterkunft und Seminar-, Sach- und Personalkosten nunmehr Wohngeld (bisher nicht gewährte Unterkunft), Bildungskosten und Verwaltungskosten (bisher Seminar-, Sach- und Personalkosten) von 155 Euro gewährt. Die Höhe der Kosten ist unverändert.

Aufgrund einer Prüfung der Finanzbehörden bei Trägern des Freiwilligen sozialen Jahres wurde festgestellt, dass die bisherige Verfahrensweise als Personalgestellung der Umsatzsteuer unterliegt. Mit dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16.05.2008 (BGBl. I S. 842), das die bisherigen gesetzlichen Regelungen für das Freiwillige soziale Jahr und das Freiwillige ökologische Jahr zusammenfasste, wurde zur Vermeidung der Umsatzsteuer die Möglichkeit geschaffen, dass Träger, Einsatzstelle und Freiwillige/r eine gemeinsame Vereinbarung schließen, nach der die Einsatzstelle den Freiwilligen die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung erbringt. Die Haftung hierfür bleibt jedoch beim Träger des Freiwilligen sozialen Jahres.

Durch das Jugendfreiwilligendienstegesetz kann nun das Freiwillige soziale Jahr auch in Abschnitten mit Unterbrechungen angeboten werden sowie im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts bis zu 24 Monaten dauern. Bei einer Verlängerung des Dienstes über ein Jahr hinaus fällt für jeden zusätzlichen Monat ein zusätzlicher Seminartag an, so dass

die/der Freiwillige an 25 bis 37 Seminartagen freizustellen ist.

In welcher Weise die Ziele des Jugendfreiwilligendienstes – soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken – vermittelt werden, haben Träger und Einsatzstelle gemeinsam festzulegen.

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz stellt nun auch klar, dass die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich vom Träger des Jugendfreiwilligendienstes, also dem IB, zu entrichten sind. Die Einsatzstelle ist nun jedoch beitragspflichtig, wenn die Geld- und Sachleistungen von ihr getragen werden. Aufgrund eines Schreibens des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes von 1994, wonach die Freiwilligen im sozialen Jahr dem Betrieb zuzurechnen sind, dem die Arbeit dient, wurde davon ausgegangen, dass die Freiwilligen im sozialen Jahr bei dem für die städtischen Einsatzstellen zuständigen Versicherungsträger unfallversichert sind.

2. Änderungen des Vertrages

Vor diesem Hintergrund hat der IB vorgeschlagen, den beigefügten Kooperationsvertrag abzuschließen sowie mit den Freiwilligen des sozialen Jahres die beigefügte Vereinbarung zu treffen (Anlagen 2 und 3) und den IB damit zu beauftragen, auf Rechnung der Einsatzstellen die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld zu übernehmen. Die Auftragsvergabe ist nach den Vergabevorschriften bereits erfolgt (Anlage 4).

Die Vertragsentwürfe sind an die gesetzlichen Regelungen angepasst. Sowohl der Kooperationsvertrag als auch der Vertrag mit allen Beteiligten orientieren sich an einem bundesweit abgestimmten Mustervertrag, der vom Bundesarbeitskreis Freiwilliges soziales Jahr, dem der IB angehört, erstellt wurde. Die Verwaltungsabläufe bei der Stadt werden berücksichtigt. Der Vertrag wurde zusammen mit Kh und dem IB besprochen. Ref. V, KaSt, RA und dem Versicherungsamt wurden die Vorschläge des IB zur Stellungnahme zugeleitet; die Fachdienststellen haben keine Einwände.

Die Rahmenbedingungen für das Freiwillige soziale Jahr (z. B. Verfahrensabläufe, Dauer, pädagogische Begleitung, Seminare, Leistungen) sind unverändert. Durch den Kooperationsvertrag wird der IB beauftragt, die bisher schon von ihm erbrachten Leistungen weiterhin zu erbringen und zwar im Auftrag der Einsatzstellen (z. B. J, NüSt). In der beigefügten Musterrechnung (Anlage 5) sind die dem IB von der Stadt zu ersetzenden Kosten angegeben. Hinzu gekommen ist lediglich die gesetzlich durch die Auftragsvergabe anfallende Umsatzsteuer von 19 v. H. auf die bisher erstatteten Verwaltungskosten von 15 Euro je Monat und Person, das sind 2,84 Euro.

Die Umsatzsteuer könnte ganz vermieden werden, wenn die Stadt die Geld- und Sachleistungen selbst erbringen würde und die beim IB anfallenden Verwaltungskosten von 15 Euro pro Freiwilliger/Freiwilligem und Monat für die Auftragsvergabe nicht zu zahlen hätte bzw. alle für das Freiwillige soziale Jahr anfallenden Aufgaben selbst übernehmen würde. Dies würde jedoch bedingen, dass der Vertrag mit dem IB gekündigt wird, die Stadt sich als Träger des Freiwilligen sozialen Jahres anerkennen lässt, das erforderliche Personal und die notwendigen Ressourcen für die Verwaltung (z. B. Ausschreibungen, Bewerberverwaltung, Auswahl, Krankmeldung, Abrechnung) vorrätig hält, die Freiwilligen auch außerhalb der Einsatzstelle pädagogisch begleitet und die vorgeschriebenen Seminare durchführt.

Als Träger des Freiwilligen sozialen Jahres haftet der IB nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstegesetz für die von den städtischen Einsatzstellen zu erbringenden Geld- und Sachleistungen gegenüber den Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldneri-

scher Bürge.

Da bisher schon davon ausgegangen wurde, dass die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung von den städtischen Einrichtungen zu tragen sind, tritt durch den Vertrag zwischen dem IB, der Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen keine Änderung ein.

Das Freiwillige soziale Jahr beginnt in der Regel am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Das Vertragsverhältnis kann deshalb zum 31. August eines jeden Jahres gekündigt werden; die Kündigungsfrist beträgt – wie bisher – 6 Monate.

Der Vertrag soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Es wird vorgeschlagen, dem Kooperationsvertrag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss des beigefügten Kooperationsvertrages (Anlage 2) mit dem Internationalen Bund e. V. wird zugestimmt.

II. Herrn Ref. I

III. Ref. V

IV. PA

V. Ref. I/POA/Stadtrat

Nürnberg, 07.04.2011
Personalamt

(2662)

Anlagen

Vertrag mit dem Internationalen Bund e. V. vom 10.02.1966 mit Nachtrag vom 25.05.1966
Entwurf des Kooperationsvertrages mit den Lernzielen des Freiwilligen sozialen Jahres
Entwurf des Vertrages zwischen dem Internationalen Bund e. V., der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle
Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
Musterrechnung mit aktuellen Beiträgen